

## Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach Paragraf 34i Gewerbeordnung – Immobiliardarlehensvermittler

### 1. Antragsteller

genaue Bezeichnung des Unternehmens, falls Gewerbe von einer juristischen Person zum Beispiel GmbH, AG ausgeübt werden soll

Name, Vornamen, Geburtsname, Personalien des Antragstellers oder des gesetzlichen Vertreters

Wohnanschrift (Postleitzahl, Ort, Straße, Hausnummer), bei Ausländern auch Heimatanschrift

Geburtsdatum

Geburtsort

Staatsangehörigkeit

Aufenthaltort (Gemeinde, Landkreis, Land) in den letzten fünf Jahren gegebenenfalls mit Angabe der Tätigkeit

### 2. Angaben zum Betrieb

Wo wird die Betriebsstätte eingerichtet? Postleitzahl, Ort, Straße

Telefonnummer

Soll für die Ausübung des beantragten Gewerbes ein Betriebsleiter eingesetzt werden?

Nein.  Ja.

### 3. Art der Tätigkeit

Gewerbsmäßig den Abschluss von Immobilier-Verbraucherdarlehensverträgen im Sinne des Paragrafen 491 Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches oder entsprechende entgeltliche Finanzierungshilfen im Sinne des Paragrafen 506 des Bürgerlichen Gesetzbuches vermitteln oder Dritte zu solchen Verträgen beraten

Immobiliardarlehensvermittler nach Paragraf 34i Absatz 1 Gewerbeordnung

Gewerbetreibende nach Paragraf 34i Absatz 1 Gewerbeordnung, die jedoch eine unabhängige Beratung anbieten oder als unabhängiger Berater auftreten

Honorar-Immobilienberater nach § 34i Absatz 5 Gewerbeordnung (schließt eine Tätigkeit als Immobiliardarlehensvermittler aus)

Mir ist bekannt, dass die Ausübung des erlaubnispflichtigen Gewerbes erst dann erfolgen darf, wenn die beantragte Erlaubnis schriftlich erteilt wurde. Die Nichtbeachtung kann neben einer sofortigen Betriebschließung die Festsetzung einer Geldbuße zur Folge haben.



## **Erforderliche Unterlagen als Voraussetzung zur Beantragung einer Erlaubnis gemäß Paragraph 34i Gewerbeordnung**

- 1. Auskünfte über die Zuverlässigkeit**
  - Auskunft aus dem Bundeszentralregister zur Vorlage bei einer Behörde nach Paragraph 30 Absatz 5 Bundeszentralregistergesetz (Beantragung bei der zuständigen Meldebehörde durch den Antragsteller)
  - Auskunft aus dem Gewerbezentralregister über den Antragsteller/zusätzlich bei juristischen Personen auch für den gesetzlichen Vertreter (Beantragung im Bürgeramt, Abteilung Gewerbe- und Aufsichtsangelegenheiten durch den Antragsteller)
- 2. Auskünfte über die Zuverlässigkeit**
  - Bescheinigung des zuständigen Finanzamtes in Steuersachen über den Antragsteller zusätzlich bei juristischen Personen auch für den gesetzlichen Vertreter (Beantragung durch den Antragsteller)
    - bei natürlichen Personen, die für den Wohnsitz der letzten drei Jahre zuständigen Finanzämter
    - bei juristischen Personen, die für den Geschäftssitz der letzten drei Jahre zuständigen Finanzämter
  - Auskunft aus dem Insolvenzverzeichnis (Auskunft wird durch das Bürgeramt, Abteilung Gewerbe- und Aufsichtsangelegenheiten eingeholt)
  - Auskunft vom zuständigen zentralen Vollstreckungsgericht über den Antragsteller zusätzlich bei juristischen Personen auch für den gesetzlichen Vertreter (Beantragung durch den Antragsteller unter [www.vollstreckungsportal.de](http://www.vollstreckungsportal.de))
- 3. Berufshaftpflicht**
  - Bescheinigung über den Bestand einer Berufshaftpflichtversicherung nach Paragraph 34i Absatz 2 Nummer 3 Gewerbeordnung, Paragraph 9 und folgende Immobiliendarlehensvermittlungsverordnung
- 4. Sachkunde**
  - Sachkundenachweis für Immobiliendarlehensvermittler durch Nachweis
    - der erfolgreich abgelegten Sachkundeprüfung gemäß Paragraph 34i Absatz 2 Nummer 4 Gewerbeordnung, § 1 und folgende Immobiliendarlehensvermittlungsverordnung
    - einer gleichgestellten Berufsqualifikation gemäß Paragraph 4 der Immobiliendarlehensvermittlungsverordnung (soweit Berufserfahrung zu belegen ist, bitte Nachweise in Kopie einreichen)

**Bitte beachten Sie, dass die Behörde gemäß Paragraphen 7 und 15 Thüringer Verwaltungskostengesetz die Verwaltungskosten als Kostenvorschuss erhebt. Die Antragsbearbeitung erfolgt erst nach Zahlungseingang. Sofern der Kostenvorschuss nicht geleistet wird, erhält der Antragsteller die Antragsunterlagen zurück.**